



B UNDESVERBAND **B** ERUFLICHER **N** ATURSCHUTZ e.V.

BBN • Paul-Kemp-Str.5 • D-53173 Bonn

Paul-Kemp-Str. 5
D-53173 Bonn
Tel. +49 228 – 3294 9182
Fax: +49 32 22 24 87 652
mail@bbn-online.de
www.bbn-online.de

Oktober 2021

Vorschlag des Bundesverbandes Beruflicher Naturschutz e.V. (BBN) zur Zukunft der Windenergie an Land

Die Vereinbarkeit des Ausbaus der Erneuerbaren Energien mit dem Naturschutz wird kontrovers diskutiert. Es ist im Fall der Windenergie an Land deutlich geworden, dass die bisherigen Wege bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen nicht mehr ausreichen, um mit den Konflikten, die mit dem Ausbau der Windenergienutzung für Natur und Landschaft entstehen, sachgerecht umzugehen.

Bisherige Vorschläge zielen auf eine Planungs- und Verfahrensbeschleunigung, eine Vereinheitlichung von Standards für die Zulassung und einer Erforschung und Erprobung von technischen Überwachungssystemen ab. Aus Sicht des beruflichen Naturschutzes sind, um Naturschutzbelange besser als bisher in den Ausbau der Windenergie an Land zu integrieren, Veränderungen des bisherigen Verfahrenszulassungsrechts und eine Erweiterung der rechtlichen Möglichkeit der Überwachung der Umweltfolgen des Anlagenbetriebes unverzichtbar. Damit wird ein Beitrag zur Konfliktbewältigung geleistet, der sowohl im Interesse der Vorhabenträger wie des Naturschutzes liegt.

Der BBN schlägt für eine bessere Regulierung der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen insbesondere einen neuen Verfahrensansatz vor.

Die Zielsetzungen sind:

- **Materiell:** Stärkung eines planerischen Ansatzes, Integration der umwelt- und naturschutzrelevanten Belange, nachsorgende technologische Anpassung
- **Formell:** Schnellere und rechtssichere Entscheidungsfindung, Verfahrensbeschleunigung, Wahrung der Partizipationsrechte und der kommunalen Interessen

BBN Mitgliedsverbände

Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (AgN), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (BVÖB), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (BDBiol), Berufsverband Landschaftsökologie Baden-Württemberg e.V. (BVDL), Bundesverband Naturwacht e.V., Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL), Naturschutzforum Thüringen e.V. (NFT), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und -ökologen e.V. (SBdL), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ)

Die Vorschläge sind im Einzelnen:

1. Einführen einer flexibleren Genehmigungsplanung für die Zulassung von WEA an Land, d.h. Herauslösung aus dem BauGB; Zulassungsentscheidung für WEA als konzentrierende Abwägungsentscheidung mit Öffentlichkeitsbeteiligung gestalten, normales und vereinfachtes Verfahren, mit Präklusion durch Beteiligungsfristen.
2. Nach- und Umrüsten von Bestandsanlagen nach dem wissenschaftlichen Stand der Technik eröffnen: Einführen eines artenschutzrechtlichen Verbesserungsgebotes.
3. Erweiterung der Eigenüberwachung durch Betreiber und Erleichterungen für die Umsetzung der Kompensationsverpflichtungen.
4. Förderung der Akzeptanz auf gemeindlicher Ebene durch Teilhabe z.B. über genossenschaftliche Lösungen.

Erläuterungen:

Zu 1:

Die Regelung von WEA als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zu kategorisieren ist angesichts ihrer Raumbedeutsamkeit nicht mehr zielführend. Die Regionalplanung legt zwar eine wesentliche Grundlage zu einer raumverträglichen Steuerung und beugt auch Konflikten mit naturschutzrechtlichen Belangen vor, kann aber die Genehmigungsfähigkeit von Standorten nicht abschließend regeln. Die Privilegierung der Windkraft im Außenbereich nach § 35 BauGB und die Zulassung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz gewährleisten keine adäquate Rechtsgrundlage mehr zum Erreichen dieser Ziele. Über die kommunale Bauleitplanung ist eine gleichmäßige Umsetzung der Ziele der Energiewende nicht realisierbar. Wir plädieren für eine Stärkung einer planerischen Herangehensweise auf Zulassungsebene und die Erweiterung von Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung z.B. durch Anwendung bodenrechtlicher Instrumente, wie sie das Planfeststellungsverfahren kennt. Angestrebt wird ein fachrechtlich gestütztes Planfeststellungs- und /oder Genehmigungsverfahren analog anderer Infrastrukturprojekte. Die Genehmigung nach BImSchG, die als gebundene Entscheidung lediglich bündelt und keine Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Belangen durchführt, soll durch ein konzentrierendes Zulassungsverfahren mit mehr planerischer Flexibilität und damit Gestaltungsmöglichkeiten ersetzt werden. Denn das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach BImSchG stellt keine geeignete Rechtsgrundlage für die Einbeziehung von Alternativen und Varianten dar. Die Umweltverträglichkeitsprüfung, die im Genehmigungsverfahren nach BImSchG mangels Variantenprüfung weitgehend wirkungslos ist, soll die ihr zugeordnete Rolle endlich übernehmen können. Vorhandene Beispiele aus dem bestehenden Fachplanungsrecht zeigen, dass mit vereinfachten Verfahrensvarianten die Zulassung von Vorhaben mit geringen Umweltauswirkungen, z.B. das Repowering in bestehenden Windparks, erleichtert werden kann. Die raumordnerische Steuerung durch die Landes- und Regionalplanung mit dem Ziel der Bündelung von Anlagenstandorten bleibt erhalten.

Zur Verfahrensbeschleunigung und Rechtssicherheit trägt bei, wenn Einwendungen wie im Raumordnungs- und Planfeststellungsrecht üblich, einer Präklusion unterworfen werden. Partizipationsrechte sollen im Kern nicht geschmälert werden. Die Berücksichtigung der Interessen der Kommunen und ihre Beteiligungsrechte bleiben erhalten. Dem steht eine Genehmigungsfiktion entgegen, daher wird sie vom BBN nicht unterstützt.

Zu 2:

Wie im technischen Umweltschutz längst gegeben, schlagen wir die Einführung eines Verbesserungsgebotes für den laufenden Anlagenbetrieb vor. Damit sollen Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die im einzelnen Zulassungsverfahren technisch nicht ermittelt werden können, sowie die im einzelnen Zulassungsverfahren nicht erfassbaren Summationswirkungen z. B. auf wildlebende Vogelarten und Fledermäuse gemindert oder nachsorgend auf ein für die Populationen unerhebliches Maß gesenkt werden. Dies setzt voraus, dass das Monitoring und die Forschung durch die öffentliche Hand systematisch betrieben und für die Nachrüstung von Bestandsanlagen finanzielle Anreize geschaffen werden. Die Anpassung aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und technologischer Entwicklungen soll für die Anlagen sichergestellt werden.

Zu 3:

Für die Dauer eines Anlagenbetriebes die Funktionstüchtigkeit naturschutzrechtlicher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu optimieren, schlagen wir vor, die systematische Eigenüberwachung durch die Betreiber auf diese auszuweiten. Einerseits sollen innerhalb von Windparks keine Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, andererseits sind zur Kompensation im vom Eingriff betroffenen Raum schon zum Antrag auf Zulassung umsetzungsreife Maßnahmen einzureichen. Dies lässt sich ebenso wie fachlich sinnvolle Artenschutzmaßnahmen besser durch eine vorlaufende Angebotsplanung in Flächen-Pools und durch Ökokonten erreichen. Um die Attraktivität der Pools zu erhöhen und den durch die Vorbereitung und die Unterhaltung der Maßnahmen entstehenden höheren Kosten Rechnung zu tragen, halten wir eine Bonus-Regelung für die Nutzung von Maßnahmen in Pools zur Umsetzung der Kompensationsverpflichtung für sinnvoll. Diese Pools sind landesplanerisch zu sichern und von negativen Wirkungen von Windenergieanlagen freizuhalten.

Zu 4:

Beim Ausbau der Erneuerbaren Energie und der damit verbundenen regionalen Netze kommt den Städten und Gemeinden eine besondere Bedeutung und Verantwortung zu. Maßgeblich ist daher ihre frühzeitige Einbindung und Beteiligung im Planungsprozess. Um die eigenen Gestaltungsmöglichkeiten und damit auch die Akzeptanz zu erhöhen, sind eine bürgerschaftliche Beteiligung und Mitwirkung bei dem Betrieb der Anlagen bewährte Lösungen. Sie kann durch genossenschaftliche Organisation als Bürgergenossenschaft sichergestellt werden.

Der BBN-Vorstand